

**Vorschriften und Datenschutzhinweise für Zuschauer
von Sportwettkämpfen/Sportwettbewerben der
TSG Eintracht Plankstadt 1890 e.V.
ab 28. Oktober 2021**



Die Teilnahme als Zuschauer bei Sportwettkämpfen/Sportwettbewerben setzt voraus, dass die nachstehenden Vorschriften / Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen und jederzeit eingehalten werden:

1. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen,

- die einer **Absonderungspflicht** im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen (krankheitsverdächtige Personen, positiv Getestete, enge Kontaktpersonen von Infizierten),
- die **typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksstörungen aufweisen,**
- **die trotz entsprechender Erfordernis weder einen negativen Testnachweis, eine Impfdokumentation noch einen Genesungsnachweis vorlegen,**
- **die die Angabe ihrer Kontaktdaten verweigern.**

2. Die Teilnahme als Zuschauer bei Sportwettkämpfen/Sportwettbewerben setzt eine **Anmeldung am Eingang zum Sportgelände voraus. Die Kontaktdaten der Zuschauer werden in einer **Zuschauerliste und/oder App** zur evtl. Nachverfolgung von Infektionsketten erfasst.**

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die Daten werden auf Anweisung der Gesundheitsbehörden erhoben und dienen allein der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten. Sie werden allein zu diesem Zweck erfasst und unverzüglich nach Zweckerreichung bzw. nach der Haltedauer vernichtet.

3. Teilnahmevoraussetzung nach Stufensystem:

- a. **Basisstufe** (landesweite Zahlen der Warnstufe & Alarmstufe werden nicht erreicht):
Sportwettkämpfe in **geschlossenen** Räumen: 3G-Nachweis erforderlich
Sportwettkämpfe im **Freien**: bis 4.999 Zuschauer ohne Nachweis möglich, ab 5.000 Zuschauer oder Nichteinhaltung Mindestabstand 1,5m gilt die 3G-Regelung
- b. **Warnstufe** (7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz 8,0 oder Intensivbetten mit Covid 19 Patienten ab 250)
Sportwettkämpfe in **geschlossenen** Räumen: 3G-Nachweis erforderlich (Testnachweis: PCR-Test)
Sportwettkämpfe im **Freien**: 3G-Nachweis erforderlich
- c. **Alarmstufe** (7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz 12,0 oder Intensivbetten mit Covid 19 Patienten ab 390)
Sportwettkämpfe in **geschlossenen** Räumen: 2G-Nachweis erforderlich (geimpft oder genesen)
Sportwettkämpfe im **Freien**: 2G-Nachweis erforderlich ((geimpft oder genesen)

4. 2G-Optionsmodell

Für Veranstaltungen kann das 2G-Optionsmodell angeboten werden. Der Zutritt ist nur für immunisierte Personen erlaubt. Bei Inanspruchnahme des 2G-Optionsmodell entfällt in der Basisstufe die Maskenpflicht. Die Anwendung des Optionsmodells muss mit einem Aushang für die Teilnehmer gekennzeichnet werden.

5. Definition: Geimpft, Genesen, Getestet

Geimpft: Als vollständig geimpft gelten Personen 14 Tage nach der Letztimpfung, also meist der Zweitimpfung.

Genesen: Als genesen gelten Personen, wenn die zugrundeliegende Testung mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

Getestet: Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind haben einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorzulegen. Antigen-Schnelltests dürfen max. 24 Stunden alt, PCR-Tests maximal 48 Stunden alt sein.

Als getestete Person gilt eine asymptomatische Person

- die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder noch nicht eingeschult ist oder
- Schüler*innen einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.

Ausnahme von PCR-Testpflicht und 2G für symptomfreie Personen:

- Kinder unter 6 Jahren oder Kinder, die noch nicht eingeschult wurden
- Schüler, die regelmäßig in der Schule getestet werden
- Für Teilnehmer bis 18 Jahre und Personen, für die keine Impfpflicht besteht reicht ein Antigen-Schnelltest aus. Für Schwangere und Stillende reicht ebenfalls ein Schnelltest aus.

- 6. Im Innenbereich besteht generell die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.**
- 7. Hat der Zuschauer im Innenbereich einen festen Sitzplatz eingenommen, kann von der Maskenpflicht abgesehen werden** sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Haushalte eingehalten wird.
- 8. Auf dem gesamten Gelände (einschließlich Dr. Erwin-Senn-Halle, Außengelände, Eingangsbereich, Umkleiden, Duschen, Toiletten) ist zwischen den anwesenden Personen immer ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.** Dies gilt während des gesamten Wettkampfs/Wettbewerbs sowie bei der Ankunft und dem Verlassen der Anlage.

Ansammlungen im Eingangs- oder Ausgangsbereich sind untersagt.

Blockbildungen im Zuschauerbereich sind ebenfalls nicht zulässig.

- 9. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.** Bei der **Toiletten Benutzung** ist darauf zu achten, dass sich **nicht mehr als zwei Personen** im Raum befinden.
- 10. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu unterlassen.**
- 11. Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren.**
- 12. Den Anweisungen der Verantwortlichen der TSG Eintracht Plankstadt ist Folge zu leisten.**
- 13. Wer gegen die o.g. Vorschriften verstößt, kann vom Sportgelände verwiesen werden.**

Plankstadt, den 28. Oktober 2021

Gesamtvorstand TSG Eintracht Plankstadt 1890 e.V.